

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH

Geltungsbereich

1. Wir, die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH, legen Wert auf eine geordnete und freundschaftliche Beziehung zu unseren Partnern. Daher liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sämtliche, auch zukünftige Geschäftsbeziehungen unseres Unternehmens zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Partners erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten diese ausdrücklich schriftlich anerkannt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen unserer Partner z.B. Bestellungen vorbehaltlos ausführen.

Allgemeine Bestimmungen

2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn der Unternehmer insoweit sein Einverständnis erklärt hat. Die Schriftformerfordernis entfällt bei nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages.
3. Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung bzw. deren Ausführung verbindlich.
4. Die in Prospekten, Katalogen, Schriftstücken enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte. Unsere Angaben entbinden den Kunden nicht davon, die Eignung für den vorgesehenen Anwendungsbereich jeweils zu prüfen. Technische Änderungen behalten wir uns jederzeit ohne Ankündigung vor. Jede Haftung in Verbindung mit Anwendungstechnischer Beratung wird ausgeschlossen.

Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

5. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündbar. Der Auftraggeber ist an seine Bestellung bis zum Eingang der Auftragsbestätigung bzw. Ausführung gebunden, längstens jedoch 2 Monate. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir die Annahme des Vertrags innerhalb dieser Frist bestätigen oder die Ware bei Auslieferung vorbehaltlos angenommen wird.
6. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
7. Sollten vom Partner die bestellten Stückzahlen in dem vereinbarten Zeitraum (bei Rahmen- bzw. Abrufaufträgen innerhalb max. 12 Monate ab Auftragserteilung) nicht abgenommen werden, so ist die Differenz zum tatsächlich gelieferten Stückzahlpreis pro Teil nachzubezahlen.
8. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 4 Wochen vor dem Liefertermin durch verbindlichen Abruf mitzuteilen. Wir behalten uns jederzeit vor, Teile (max. die Gesamtmenge) vorzufertigen. Hierfür sind keine Technischen Änderungen mehr möglich. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.
9. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt, wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten, geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Sämtliche von uns erstellten Unterlagen sind unser Geistiges Eigentum und unterliegen dem Schutzrecht nach DIN34. Sie dürfen, insbesondere zur Ausschreibung, ohne unsere ausdrückliche Genehmigung, Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Angeboten sichert uns der Lieferant zu, die Technische und Kaufmännische Machbarkeit ausreichend überprüft zu haben. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
10. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

Zeichnungen und Beschreibungen

11. Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners. Für sämtliche von uns erstellten bzw. bearbeiteten Unterlagen gilt das Schutzrecht nach DIN34. Ergänzend hierzu gelten die Regelungen des Punkts 9.

Muster und Fertigungsmittel

12. Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß (z.B. durch Abnahme größerer Mengen als bei Vertragsabschluss vorgesehen) ersetzt werden müssen. Wir behalten uns vor, angemessene Teilzahlungen auf Fertigungsmittel bei Vertragsabschluss zu erheben.
13. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden vom Auftraggeber getragen.
14. Setzt der Partner während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
15. Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Partner sie bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages in unserem Besitz. Einmalkosten z.B. zur Erstellung von Fertigungsmitteln sind grundsätzlich als anteilig zu verstehen. Die Kostenanteile umfassen nicht die konstruktive und geistige Leistung bzw. Entwicklungsarbeit. Der Partner ist nur dann berechtigt, die Fertigungsmittel hieraus zu verlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde und der Partner seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist. Die Entscheidung welche Art von Fertigungsmitteln zur Realisierung eingesetzt wird liegt bei uns. Der Auftraggeber haftet dafür, dass bei seinen Vorgaben Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt uns von derartigen Ansprüchen frei.
16. Wir verwahren die Fertigungsmittel unentgeltlich 3 Monate nach der letzten Lieferung an unseren Partner. Unsere Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser Zeit keine neue Bestellung aufgegeben wird; dann gehen die Fertigungsmittel in unser Eigentum über.
17. Muster sind als Funktionsmuster bzw. Prototypen zur Erstmusterfreigabe zu verstehen.

Preise

18. Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise in EURO, zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer. Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung sowie Sonderleistungen (z.B. Zölle und Verbringung ins Ausland) werden je nach Aufwand berechnet. Der Mindest-Auftragswert beträgt 35.-EUR. Darunter erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 25.-EUR. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Preise fest bei vorgesehener Lieferung innerhalb 4 Monaten. Angebote sind stets freibleibend, Irrtümer behalten wir uns ausdrücklich vor.

Zahlungsbedingungen

19. Alle Rechnungen sind, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, SOFORT fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum kosten- und spesenfrei zahlbar. Andere Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber angenommen. Ungerechtfertigte Skonto- und sonstige Abzüge werden nachgefordert. Wir sind berechtigt ohne Angabe von Gründen eine Lieferung von Zahlung Zug-um-Zug abhängig zu machen und behalten uns vor, jederzeit per Nachnahme oder Vorauskasse zu liefern.
20. Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist unser Partner dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn nachweislich kein Interesse hat. Im Übrigen kann der Partner nur mit rechtskräftig festgestellten oder

unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden und auch nur von Kunden, welche nicht Vollkaufleute oderInnen im Sinne des AGB-Gesetzes gleichgestellte Rechtssubjekte sind.

21. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen.

22. Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung (z.B. erfolgter Mahnung) an den Partner die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Kommt der Kunde bei vereinbarter Ratenzahlung mit mehr als 10 Tage in Rückstand, so wird der gesamte dann noch offene Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig.

23. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

24. Tritt nach Vertragsschluss eine erhebliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruches wegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Partners ein, so können wir Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Partners oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Lieferung

25. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir "ab Werk, ausschließl. Verpackung". Maßgebend für die Abgabe des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die völlige Technische und Kaufmännische Klarheit, zudem der Zeitpunkt des Eingangs der Beistellteile, sowie die Versand bzw. Abholbereitschaft.

26. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Ziff. 54 vorliegen.

27. Innerhalb einer Toleranz von 10 %, mindestens jedoch 1 Stück, der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis. Teillieferungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Bestellmengen, die nicht über- bzw. unterschritten werden dürfen, müssen uns spätestens bei Auftragserteilung bekannt gemacht werden. Eine entsprechende Korrektur des Verkaufspreises behalten wir uns vor.

28. Bei Sonderanfertigungen bzw. Lohnarbeiten an beigestellten Teilen behalten wir uns entsprechenden prozessbedingten Schwund (z.B. für Probesteile) vor. Bei Klein- und Massenteilen übernehmen wir für Ausschuss und Fehlmengen bis zu jeweils 3% der Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung. Für fehlende Teile wird nur dann Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für fehlende Teile auf uns übergegangen ist.

Versand und Gefahrübergang

29. Versandbereite Ware ist vom Partner unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Partners zu lagern. Bleibt der Partner mit der Erfüllung seiner Pflichten auf Abnahme und Zahlung länger als 14 Tage im erzug, so können wir wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Ferner können wir frei über die Vertragsware verfügen.

30. Mangels besonderer Vereinbarung wählen wir das Transportmittel und den Transportweg unter Ausschluss einer Haftung für die Auswahl. Oberflächenbehandelte Ware wird nur soweit verpackt als das zu bearbeitende Material verpackt zugesandt, Rückverpackung verlangt wurde und das Packmaterial wieder verwendbar ist. Wird eine Verpackung nach der Oberflächenbearbeitung zusätzlich verlangt, so wird diese gesondert berechnet.

1. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Partner über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

Lieferverzug

32. Können wir absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Auftraggeber davon in Kenntnis setzen und nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.

33. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziff. 54 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Partners um mehr als 4 Wochen, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung um mindestens 3 Wochen gewährt.

Eigentumsvorbehalt

34. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Partner vor.

35. Der Partner ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.

36. Bei Zahlungsverzug des Partners sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, auch ohne Rücktritt auf Kosten des Partners die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

37. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Partner gestatteten Vermietung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Partner schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

38. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Partner stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Partner uns anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Partner verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

39. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Partner uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

40. Wir werden die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Partners zu einem entsprechenden Teil insoweit freigeben, als der Wert der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt.

Gewährleistung und Mängelrüge

41. Wir leisten Gewähr für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Ware nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Partners zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Sollte ein Freigabeprozess vorgeschaltet sein, so geht die Gefahr etwaiger Fehler nach erfolgtem Freigabeprozess auf den Auftraggeber über, sofern es sich nicht um Fehler handelt, die erst im daran anschließenden Fertigungsprozess entstanden sind. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziff. 31. Im Falle eines von uns zu vertretenden Mangels übernehmen wir die Bearbeitung eines gleichen Ersatzstückes. Kostenersatz für Folge- und Vermögensschäden sowie für beigestelltes Material und Dritter ist ausgeschlossen. Unsere Haftung ist auf den Auftragswert begrenzt. Vorbehaltlich technischer Änderungen bzw. Klarstellung.

42. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung bzw. klimatische Einflüsse entstehen, wird ebenso wenig Gewähr geleistet wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Das zur Bearbeitung beigestellte Material muss von den Oberflächenbehandlung störenden Substanzen frei und technologisch für die vorgesehene Behandlung geeignet sein. Wir übernehmen keine Gewähr für bestimmte Maßhaltigkeit, Haffestigkeit, Farbhaltung und Korrosion verhindernde, sowie optische Eigenschaften. Beistellteile sowie sonstige Zulieferungen (z.B. Datenträger, Zeichnungen...) durch den Auftraggeber oder einen durch ihn eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist nur dann befugt, gelieferte Ware an uns zurückzusenden, wenn dieses in der Originalverpackung geschieht und wir vorher schriftlich zugestimmt haben. Liegt ein Verschulden des Auftraggebers vor (Falsch- /Doppelbestellung...) so sind wir berechtigt die vertragsbedingten Kosten in Rechnung zu stellen.

43. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Bereitstellung bzw. Lieferung. Für gebrauchte Ware übernehmen wir keine Gewähr.

44. Offene Mängel hat der Partner unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Gefahrübergang anzuzeigen. Im Falle verdeckter Mängel sind zwecks Erhaltung von Mängelansprüchen des Bestellers, Mängel des Unternehmers unverzüglich ab deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen (Rügepflicht nach § 377 HGB). Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Ware unverzüglich bei Gefahrübergang (unverzügliche Untersuchungspflicht) zu prüfen ist. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Unternehmer bereit zu halten. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können prozessbedingte Farbtonabweichungen gegenüber der Vorlage nicht beanstandet werden. Diesbezügliche Anforderungen (z.B. verschärfte Farbtonfreigaben) müssen jeweils ausdrücklich vereinbart werden. Kosten für unberechtigte Mängelrügen sind uns vom Auftraggeber zu ersetzen.

45. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Partner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

46. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Partner diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche.

47. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Der Partner gibt uns bei Mengenerlieferung kurzfristig Gelegenheit, die fehlerhafte Ware auszusortieren. Ein Mangel in einer Teillieferung berechtigt den Auftraggeber nicht zur Stornierung des Vertrages.

Sonstige Ansprüche, Haftung

48. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Partners gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Partners. Bei Lohnarbeiten haften wir maximal in Höhe des Werts unserer eigenen Leistung an der Lieferung.

49. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

50. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

51. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

52. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

Höhere Gewalt

53. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Zulieferanten sind keine Erfüllungsgehilfen unseres Unternehmens, für deren Verhalten in Bezug auf Rechtzeitigkeit der Lieferung haften wir nicht.

54. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Beziehungen ist unser Geschäftssitz Lehrte.

55. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel und Scheckprozesses, ist unser Gerichtsstand Hildesheim, wenn der Partner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.

56. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.

Exportkontrolle

57. In Anerkennung der amerikanischen und sonst anwendbaren (insbesondere deutschen) Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Auftraggeber vor dem Export von Produkten oder Technischen Informationen, die er von uns erhalten hat sämtliche erforderliche Exportlizenzen oder andere Dokumente auf seine Kosten einzuholen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Lizenzen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren oder re-exportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben sofern dieses gegen amerikanisches oder sonstige (insbesondere deutsche) Gesetze oder Verordnungen verstößt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Empfänger dieser Produkte oder technischen Informationen über die Notwendigkeit dieser Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Auftraggeber wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen, Ex- und Importpapiere beschaffen, die für seine Verwendung der Produkte erforderlich sind. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen.

Sonstige ergänzende Regelungen

58. Im Zuge des Ausbaus unserer Aktivitäten, insbesondere im Internet, werden wir regelmäßig Informationen (Newsletter, Prospekte, Unterlagen...) in gedruckter als auch papierloser Form versenden. Wir setzen hierzu eine tatsächliche, nicht eine mutmaßliche, Zustimmung unserer Kunden und Interessenten voraus, solange uns kein Schriftlicher Widerruf vorliegt.

Salvatorische Klausel

59. Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit sind wir berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg die der unwirksamen Bestimmung soweit als möglich ersetzt.

Es wird das deutsche Recht vereinbart, CISG wird ausgeschlossen.

Stand vom 01.01.2007